

lande die Hand der Freundschaft auf zu reichen; und umso mehr, wenn es sich nicht um eine gewöhnliche und unentbehrliche Hand handelt, sondern um eine, die durch ihre Weisheit, Güte und Thätigkeit; und durch ihr treulichen Charakter, in welchem ungemein und einer unersättlichen Lust nach Edelstenen, hervorragt, in ihrem neuen Lande, zur Bereicherung und zu Reichtum des Landes vieles beträgt. Besser kann man nicht können wir uns sein wünschen; und dieser Behauptung, weisen wir nur weiter in Pennsylvania, wo unter den Deutschen niederschließen und die Nachlässigkeit ihrer Mutter. Sollten wir denn jetzt unsern Reichsreicher zu uns herüber kommen, so der rechtliche Amerikaner sagt nicht, daß er schämt ein Deutscher genannt zu werden, sondern wir sind uns seiner Brüder beredet, deren Väter!!

werten es mit empörendem Unwillen, sie bekannt werden mit dem sogenannten "Nativ Amerikan Partei," die Staaten bildet, aus welcher breite Griffe auf die Rechte, die Rechte, die der eingewanderten Deutschen gemacht haben dieser "Nativ Amerikan Partei" von 21 Jahren nach ihrer Einwanderung empörende Weise zu verfolgen und zu Neu York zeigt diese Partei ihren Neuherrn Schande. Die deutschen werden nicht selten durch ungewöhnlich gewaltthätig bei ihren öffentlichen Auseinandersetzungen, mißhandelt und als Feinde vertrieben. Das empörende Geschäft in Neu York sich auf einen Friedensrichter verlässt können, um mit verhältnismäßiger Gnade die Deutschen zu schützen, und wodurch sie sich vor solchen Soldaten verteidigen und ihre Rechte gegen Nativ Amerikan Partei," wie gesucht die Amerikaner gegen die Engländer gewandert gegen die Eingeborenen aufzufallen—und wer kommt nun in sich die Folgen nicht denken? Da die südliche Leiterin der öffentlichen Ratsversammlung des Gesetzgebenden Raths und des Gesetzgebungs-Ober-Cana, bestimmt, das besagte Acte, und alle in deren letzten Clausen erwähnt, hierdurch wiederholt sind.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll, die Miliz dieser Provinz oder einigen Theil derselben, herauszurufen, zur Zeit eines wirklichen Kriegs mit einer fremden Macht; um Aufschluß zu unterdrücken; Einsätze zurückzutreiben; oder für einigen, für die Erhaltung des öffentlichen Friedens nothwendigen Zwecks, durch spicken oder auf einige andere Weise welche dem Gouverneur am besten scheinen mag; und solche herausgerufene Miliz so lange im wirklichen Dienst beizubringen zu halten, als nach seiner Ansicht nothwendig seyn mag, für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monate zu einer Zeit; und einige Person welche sich weigert solchem Befehl zu gehorchen, oder sich versiekt, oder sich nicht an dem Ort weihin sie befehlt ist einzufinden, soll, so bald als möglich, vor einem Kriegsgericht zum Verhör gebracht werden, und wenn ein berollmächtigter Offizier, so soll sie die Summe von 50 Pfund verschaffen und bezahlen, und als unmöglich geachtet werden. Ihre Majestät in einem militärischen Stande zu dienen; und wenn ein nichts berollmächtigter Offizier oder gemeiner Soldat, so soll sie eine Summe von nicht mehr als 20 Pfund verschaffen und bezahlen, je nach dem Guiderkosten begegneten Court; und im Fall eines Versäumnisses für eine solche Verweigerung oder Vernachlässigung zu beahlen, soll ein solcher Offizier, nichts berollmächtigter Offizier oder gemeiner Soldat, für eine nicht längere Zeit als sechs Monate in das Distriktsgefängnis geworfen werden—je nach dem Guiderkosten der Court—es sey denn er kann beweisen, daß solche Verweigerung oder Vernachlässigung durch Krankheit oder Urlaub entstand; und das alle solche Strafzettel auf die nämliche Weise gehoben u. eingetrieben werden sollen, als Strafzettel der, vermöge dieser Acte, in Friedens-Zeiten für Ungehorsam gehoben und eingetrieben werden: Vorgesetzten sey d.h., daß wenn es sich zuträgt, daß nur ein Theil der Miliz zum wirklichen Dienst herausgerufen werden, es einigen Weißpflichtigen erlaubt seyn soll, einen fähigen Mann zu dingen und als einen Substitut anzustellen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll, zur Zeit eines wirklichen oder bedrohten Einfalles, oder Ausfalls, oder der Miliz dieser Provinz nach Unter-Canada zu marschieren, oder nach einem Ort aussehend den Grenzen dieser Provinz, um einigen in die Provinz eingeschaffenen oder zu diesem Zweck sich sammelnden oder marschirenden Feind einzugegnen, oder um einiges einer fremden, gegen Ihre Majestät zum wirklichen Dienst herausgerufenen Macht zugehörendes kündliches Schiff, Festung oder Magazin, von wannen der Einfall in diese Provinz zu befürchten ist, zu jectzten.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass der Oberste, oder der Offizier in Befehl von einem Regiment oder Battalion Miliz, berollmächtigt und autorisiert seyn soll, sein respective Regiment oder Battalion zwei Tage in jedem Jahr zu versammeln, und öfter wenn er vom Lieut. Gouverneur dazu beordert wird, an solchen Or, als er (der L. G.) bestimmen mag, um dasselbe zu besichtigen und in den Waffen zu üben.; und daß die Capitaine u. Offiziere in Befehl von Compagnien, einem jeden Milizmann innerhalb den Schranken ihrer Compagnien, hirren entweder an seinem Wohnort, oder persönlich, wenigstens vier Tage vorläufig Nachricht geben sollen, diese Nachricht soll von einem solchen nichts berollmächtigten Offizier als von dem die Compagnie commandirenden Capitan oder Offizier dazu angestellt werden mag, überbracht werden.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass alle unter und vermöge dieser Acte angestellte Offiziere, ihre Commissionen so lange als für gut angesehen wird halten sollen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass Miliz dieser Provinz aus den männlichen Einwohnern zwischen 18 und 60 Jahren besteht.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass Offiziere welche jetzt Regimenter und Battalions comandiren, oder nach diesem solche commandiren, die Capitaine oder Offiziere welche Compagnien oder Divisionen in den Regimenter oder Battalions commandiren erforderlich sind, diese Offiziere sollen mit Offizieren Ihrer Majestät Truppen in dieser Provinz, als jüngere oder nachjüngere Offiziere ihrer respective Kompanie, rangieren; Vorschriften jedoch, daß wenn einiger Oberster, Obrist-Leutnant, oder Offizier in Befehl von einem Regiment oder Battalion, aus dem District ziehet, welcher die Schranken des Regiments oder Battalions welchem er zugehört, bestimmt, die Autorität von solchen Officer aufzuhören soll, so in so fern als solche Autorität auf den Befehl oder Einmischung in die Pflichten eines solchen Regiments oder Battalions Bezug hat.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass Miliz dieser Provinz aus den männlichen Einwohnern zwischen 18 und 60 Jahren besteht.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass einiger Miliz-Offizier, der sich nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die entsprechenden Regimenter und Battalions verschreibt, mit einer solchen Montur samm einen Degen versche, oder der bei einer Mustierung oder Besichtigung des Regiments oder Battalions welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchen Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

### [Mittheilung.]

Ein langsam gebrautes Kind.

Am Samstag den 12ten d. M. starb an der Mittleren Straße in Wilmet, nach einem neuem täglichen schrecklichen Leid, Johann, Sohn von Johann Biehl und Rosina, eine geborene Frey; in einem Alter von sechs oder sieben Jahren.

Während des Kindes Leben mit neuem Lande zu sorgen beschäftigt war, zündete die Mutter in der Küche ungewöhnlich großes Feuer an, in der Absicht gerauschte Welle zu trocken; da das Feuer in voller Gluth war, u. die Mutter im Haber-Hof ihres Vaters Schneidebude, nahm sie ihren unglücklichen Märtyrer und setzte ihn auf den Boden, an einer Ecke des Kamins dicht zum Feuer hin, und elste den Schweinen nach. Unterdessen lehrte das auf dem Boden aufrecht gesteckte Kind das Gleiche, stürzte hin, und wälzte sich bis es dem Feuer ganz nahe war. Nun wirkte das furchtbare Element mit aller Fug auf die verwahrloste Unschuld. Das Kind fing an laut und furchtbar zu schreien, daß sein Vater, der eine schändige Strecke vom Hause entfernt war sein Jammer hören konnte. Er rief eines Rufens seine Frau zu: sie folgte zum Kindre eilen. Diese aber schien in Auseinander nicht zu vernehmen, oder vielmehr nicht zu achten, und schien sich mehr um die Schwere als um ihr Kind kümmern. Endlich als sie nach einem drei viertel Stunden Aufenthalt im Felde, in's Haus hineintrat, fand ihr armes Kind, wie einen heiligen Leutenz fast am ganzen Leibe, schwärz wie eine Kohle, gebraten. Der Liebe eine lit wie gesagt, neun Tage lang eine unerträgliche Qual, bis endlich der Herr seinen Leiden ein Ende mache und ihm zu sich nahm.

Woh Gott! das dieses Schreckbild allen leichtsinnigen, schutzlosen und Pflichtvergessenen Müttern stets vor Augen schwebt, und sie ihren kleinen mehr Wachsamkeit entziehen als die Mutter des verunglückten armen Kindes. P. W.

## Das Miliz-Gesetz

in Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839. Dadem die Vorlehrungen einer Acte, welche im ersten Theile Ihrer Majestät Regierung passirt wurde, betitelt, eine Acte um die Miliz-Gesetze dieser Provinz zu verbessern und in ein Gesetz einzurichten," unangängig gefunden zu haben; Und indem es nothwendig ist ferner Vorlehrungen zu treffen, um die Miliz dieser Provinz auf einen wirklichen Fuß zu stellen: so sey es daher von Ihrer vorsichtigen Majestät, mit und durch den Rath und Besichtigung des Gesetzgebenden Raths und des Gesetzgebungs-Ober-Cana, bestimmt, das besagte Acte, und alle in deren letzten Clausen erwähnt, hierdurch wiederholt sind.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass der Oberste, oder der Offizier in Befehl von einem Regiment oder Battalion Miliz, berollmächtigt und autorisiert seyn soll, sein respective Regiment oder Battalion zwei Tage in jedem Jahr zu versammeln, und öfter wenn er vom Lieut. Gouverneur dazu beordert wird, an solchen Orten, als er (der L. G.) bestimmen mag, um dasselbe zu besichtigen und in den Waffen zu üben.; und daß die Capitaine u. Offiziere in Befehl von Compagnien, einem jeden Milizmann innerhalb den Schranken ihrer Compagnien, hirren entweder an seinem Wohnort, oder persönlich, wenigstens vier Tage vorläufig Nachricht geben sollen, diese Nachricht soll von einem solchen nichts berollmächtigten Offizier als von dem die Compagnie commandirenden Capitan oder Offizier dazu angestellt werden mag, überbracht werden.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass alle unter und vermöge dieser Acte angestellte Offiziere, ihre Commissionen so lange als für gut angesehen wird halten sollen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass einiger Miliz-Offizier, der sich nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die entsprechenden Regimenter und Battalions verschreibt, mit einer solchen Montur samm einen Degen versche, oder der bei einer Mustierung oder Besichtigung des Regiments oder Battalions welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchen Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass einiger Miliz-Offizier, der sich nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die entsprechenden Regimenter und Battalions verschreibt, mit einer solchen Montur samm einen Degen versche, oder der bei einer Mustierung oder Besichtigung des Regiments oder Battalions welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchen Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass jeder Milizpflichtiger, wohnhaft innerhalb den Schranken eines Regiments oder Battalions, an dem Ort welcher von dem Offizier der solches Regiment oder Battalion comandiert, bestimmt wird, erscheinen und dort seinen Namen als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll, die Miliz dieser Provinz oder einigen Theil derselben, herauszurufen, zur Zeit eines wirklichen Kriegs mit einer fremden Macht; um Aufschluß zu unterdrücken; Einsätze zurückzutreiben; oder für einigen, für die Erhaltung des öffentlichen Friedens nothwendigen Zwecks, durch spicken oder auf einige andere Weise welche dem Gouverneur am besten scheinen mag; und solche herausgerufene Miliz so lange im wirklichen Dienst beizubringen zu halten, als nach seiner Ansicht nothwendig seyn mag, für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monate zu einer Zeit; und einige Person welche sich weigert solchem Befehl zu gehorchen, oder sich versiekt, oder sich nicht an dem Ort weihin sie befehlt ist einzufinden, soll, so bald als möglich, vor einem Kriegsgericht zum Verhör gebracht werden, und wenn ein berollmächtigter Offizier, so soll sie die Summe von nicht mehr als 20 Pfund verschaffen und bezahlen, und als unmöglich geachtet werden. Ihre Majestät in einem militärischen Stande zu dienen; und wenn ein nichts berollmächtigter Offizier oder gemeiner Soldat, so soll sie eine Summe von nicht mehr als 20 Pfund verschaffen und bezahlen, je nach dem Guiderkosten begegneten Court; und im Fall eines Versäumnisses für eine solche Verweigerung oder Vernachlässigung zu beahlen, soll ein solcher Offizier, nichts berollmächtigter Offizier oder gemeiner Soldat, für eine nicht längere Zeit als sechs Monate in das Distriktsgefängnis geworfen werden—je nach dem Guiderkosten der Court—es sey denn er kann beweisen, daß solche Verweigerung oder Vernachlässigung durch Krankheit oder Urlaub entstand; und das alle solche Strafzettel auf die nämliche Weise gehoben u. eingetrieben werden sollen, als Strafzettel der, vermöge dieser Acte, in Friedens-Zeiten für Ungehorsam gehoben und eingetrieben werden: Vorgesetzten sey d.h., daß wenn es sich zuträgt, daß nur ein Theil der Miliz zum wirklichen Dienst herausgerufen werden, es einigen Weißpflichtigen erlaubt seyn soll, einen fähigen Mann zu dingen und als einen Substitut anzustellen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll, zur Zeit eines wirklichen oder bedrohten Einfalles, oder Ausfalls, oder der Miliz dieser Provinz nach Unter-Canada zu marschieren, oder nach einem Ort aussehend den Grenzen dieser Provinz, um einigen in die Provinz eingeschaffenen oder zu diesem Zweck sich sammelnden oder marschirenden Feind einzugegnen, oder um einiges einer fremden, gegen Ihre Majestät zum wirklichen Dienst herausgerufenen Macht zugehörendes kündliches Schiff, Festung oder Magazin, von wannen der Einfall in diese Provinz zu befürchten ist, zu jectzten.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass der Oberste, oder der Offizier in Befehl von einem Regiment oder Battalion Miliz, berollmächtigt und autorisiert seyn soll, sein respective Regiment oder Battalion zwei Tage in jedem Jahr zu versammeln, und öfter wenn er vom Lieut. Gouverneur dazu beordert wird, an solchen Orten, als er (der L. G.) bestimmen mag, um dasselbe zu besichtigen und in den Waffen zu üben.; und daß die Capitaine u. Offiziere in Befehl von Compagnien, einem jeden Milizmann innerhalb den Schranken ihrer Compagnien, hirren entweder an seinem Wohnort, oder persönlich, wenigstens vier Tage vorläufig Nachricht geben sollen, diese Nachricht soll von einem solchen nichts berollmächtigten Offizier als von dem die Compagnie commandirenden Capitan oder Offizier dazu angestellt werden mag, überbracht werden.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass alle unter und vermöge dieser Acte angestellte Offiziere, ihre Commissionen so lange als für gut angesehen wird halten sollen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass einiger Miliz-Offizier, der sich nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die entsprechenden Regimenter und Battalions verschreibt, mit einer solchen Montur samm einen Degen versche, oder der bei einer Mustierung oder Besichtigung des Regiments oder Battalions welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchen Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass einiger Miliz-Offizier, der sich nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die entsprechenden Regimenter und Battalions verschreibt, mit einer solchen Montur samm einen Degen versche, oder der bei einer Mustierung oder Besichtigung des Regiments oder Battalions welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchen Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

Der Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, Dass jeder Milizpflichtiger, wohnhaft innerhalb den Schranken eines Regiments oder Battalions, an dem Ort welcher von dem Offizier der solches Regiment oder Battalion comandiert, bestimmt wird, erscheinen und dort seinen Namen als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte dieser Frage in Bezeichnung des Alters einiger Person entscheiden, soll einschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

(Fortsetzung folgt.)

### Gemeinnütziges.

Mittel, die Zähne von Jugend auf bis ins hohe Alter gesund und fest zu erhalten.

Wenn man bedenkt, wie viele Schmerzen der Mensch erträgt muss an seinen Zähnen, die oft bis zum Unerträglichen gehen und berechnet, wie viel man thils für Zahnpulpa und Zahnpulpa bezahlen muss; so sollte man folgendes einfacher und billig bewahrt haben: Man nehme ein Löffl Rauch und zwei Löffl Salz, lasse dies mit einem halben Quart Wasser recht scharf kochen und holt dies, wohlfeile Dekot fortgängig auf. Beim Gebrauch wird es lauwarm gemacht und es erhält sich länger als 14 Tage. Wer sich mit diesem Wasser täglich zwei bis dreimal den Mund und die Zähne rein auswascht, vorzüglich nach jeder Mahlzeit mit einem Löfflchen die Überbleibsel der Speisen entfernt und schlägt die Zähne abwärts, ist gewiss nie in Gefahr, sich seine Zähne mit dem scharfsten Schmerz aufzureißen zu lassen, sondern wird sein ganzes Leben hindurch weder Zahnschmerzen fühlen noch Tinctur oder Pulver zur Reinigung seiner Zähne nötig haben.

### Post-Austalten.

Wir haben Anstalten getroffen mit dem Postreiter, um den kommenden Jahrgang hindurch, die Glasgow und Berliner Padete Zeitsungen zu tragen, für einen Schilling (12 Cents) les Jahres (d. h. die vier Zeitschriften), welche auch der Preis ist von den übrigen Padeten welche er trägt. Berliner nun einige welche es angeht, ihre Zeitschriften nicht auf diese Weise, wir haben hier nur Bezug auf diejenigen welche ihre Zeitschriften durch erprobte Padete erhalten: so berichten sie uns sobald davon. Wir hoffen aber zuverlässig, daß keine derselben eines Schilling's wegen dieser großen Bequemlichkeit entbehrt werden.

Wegen den vielen einlaufenden Klagen, daß die Leute in Wilmet ihre Zeitschriften nicht regelmäßig erhalten, haben wir uns ebenfalls entschlossen, Anstalten zu treffen, wodurch sie ihre Zeitschriften regelmäßig erhalten können. Zu diesem Entwurf gehören wir eine Post zu errichten welche zwischen hier und dort laufen und den Weg regelmäßig so schaffen soll al. wie's Zeitung herauskommt d. h. wenn all unsere Subscribers in Wilmet, und alle diejenigen welche ihre Zeitschriften durch Herrn Rummelhart, Padat erhalten wollen sind individuell 25 Cents des Jahres zu bezahlen für die Zeitschriften so zugesetzt zu haben. Wenn aber einige—ja nur ein einiger der selben—sich weigert diese Summe zu bezahlen, so kann nichts aus der Sache werden, indem wir, wenn sie auch alle die Sache untersuchen, dennoch nicht für unsere Miete bezahlt werden. Wir hoffen aber, daß wir werden alle wie ein Mann, ihres eigenen Wertheils und Bequemlichkeit wegen, die Sache unterstützen. Hinzu schafft aber dennoch einige welche nicht Willens sind dies zu tun, so berichten sie uns sobald davon.

Die Padete Zeitschriften welche diese Post tragen soll, sind diejenigen welche bisher bei den Herren Rummelhart, Marx, Merling, Pfarrer Peter Schneider, Peter Weller, und Adam Volk abgelegt worden sind—der Padat legt ebenfalls bei Herrn Weller abgelegt werden. Diese Post soll auch Krieg tragen. Preis 2 Cents das Stück, immer vorabzuzahlen wo sie abgegeben werden. Briefe an den Herausgeber dieser Zeitung, frey.

Da nun der Fortgang der obigen Post einem Zweifel mehr unterworfen ist, so zeigen wir hiermit an, daß Preise für dieselbe bei Herrn Johann Ernst in Wilmet, in dieser Druckerei oder unterwegs bei dem Profreiter für 3 Cents das Stück gegen Vorausbezahlung (wie oben erwähnt), abgegeben; und ebenso dicht der Post-Reise entlang wie derselbe abgelegt, oder von einer Post-Station nach der aus dem gesetzten werden können.

### Nachricht.

Kam zu dem Unterschriften, vor ungefähr zwey Wochen, ein französisches Pferden, (French pony) umgebräunt 13 Hand hoch—von dunkel kastanienbrauner Farbe, mit einem weißen Stern auf der Stirne und weißen hinteren Füß. Wer in dieser Creatur sein Eigentum beweisen kann, ist erlaubt solches zu thun, die Unkosten zu bezahlen; und dasselbe ohne Aufschluß abzuholen.

Levi Bechtel.  
Waterloo Township, August 20, 1840. 3-3

Zu verkaufen  
Eine schädlare Plantasche durch Privat-Handel, nämlich: Lotte No. 39 in dem Deutschen Thal von Woolwich, bestehend aus 150 Akten